

Vereinssatzung

I. Vereinssitz, -name und –zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen “Musikszene Bremen e.V.”. Er hat seinen Sitz in Bremen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Bremen.

Der Zusatz “e.V.” (eingetragener Verein) wird nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim AG Bremen angenommen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der musikalischen Subkultur in Bremen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation kulturfördernder Veranstaltungen, die Interessenvertretung der Kulturschaffenden gegenüber der Öffentlichkeit, die Suche, Anmietung, Unterhaltung und Vermietung von geeigneten Proberäumlichkeiten sowie der Betrieb und die Organisation eines Informations- und Kulturzentrums für Musiker

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Geschäftsführung

§ 3 Grundsatz

Die Geschäfte des Vereins sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Auch Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Überlassung vereinseigener Instrumente und anderer Gegenstände oder Einrichtungen an Vereinsmitglieder soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, soweit deren Nutzung im Vereinsinteresse gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber ist dem Vorstand vorbehalten.

Im übrigen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit aktiven Mitgliedern Musikinstrumente, Gegenstände oder sonstige

Einrichtungen des Vereins leihweise überlassen werden, ist die pflegliche Behandlung in geeigneter Weise zu überwachen. Reparaturkosten für solches Vereinseigentum dürfen nicht zu Lasten des Vereins gehen.

§ 4 Kassenprüfung

Die Geschäftsführung ist von zwei Mitgliedern des Vereins im Jahr wenigsten einmal zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben zwei Jahre im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Als Kassenprüfer dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die sonst kein Amt im Verein haben.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind alle, die Untermieter von den vom Verein angemieteten Proberäumlichkeiten sind oder die Nutzung dieser in Anspruch nehmen. Die Beendigung einer regelmäßigen Nutzung muss dem Vorstand in freier Form mitgeteilt werden, erst dann ändert sich die Art der Mitgliedschaft.

Passive Mitglieder sind alle, die dem Verein sonst beitreten.

Zu Ehrenmitgliedern können passive und aktive Mitglieder ernannt werden, die die Zwecke des Vereins in außergewöhnlichem Maße gefördert haben.

Über die Ernennung entscheidet der Vereinsausschuss; jedoch sollen 10% der Mitgliederzahl nicht überschritten werden.

§ 6 Beitritt

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer

- die Bestimmungen der Vereinssatzung anerkennt und
- gewährt dafür bietet, dass er oder sie das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht schädigt.

Minderjährige oder geschäftsunfähige Personen benötigen die Einwilligung der Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. des Vormundes.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich bei jedem Mitglied des Vereinsausschusses

beantragt werden. Dem Antrag ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zu entsprechen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vereinsausschuss über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedsnummer bescheinigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet, außer im Falle des Todes, durch schriftliche Erklärung, durch Ausschluss oder durch unbekanntem Wegzug.

Die schriftliche Austrittserklärung ist zum Ende des Kalenderhalbjahres dem Vorstand oder einem Mitglied des Vereinsausschusses zu überreichen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- in erheblicher Weise gegen die Vereinssatzung verstößt,
- das Ansehen des Vereins in grober Weise in der Öffentlichkeit schädigt oder
- seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Vereinsausschluss entscheidet die Vereinsausschussversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung kann für sofort vollziehbar erklärt werden, jedoch ist dem betroffenen Mitglied vorher Gelegenheit zur Äußerung bzw. Stellungnahme zu gewähren.

Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Betroffene ist hierüber zu belehren. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag sodann in ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung stattfindet. Beschlüsse dieses Organs sind bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse über den Vereinsausschluss sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Verzichtet ein Mitglied unbekannt und ist die neue Anschrift nicht ohne erheblichen Aufwand feststellbar, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

Passive und Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

IV. Vereinsorgane, Zusammensetzung, Aufgaben

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss und
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins gehören an

- Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende und
- Der/die Schatzmeister/in

Der Vorstand i.S.d. Abs. 1 wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes volljährige und geschäftsfähige Vereinsmitglied.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich ohne Einschränkung. Sie sind insofern mit Einzelvertretung ausgestattet. Sie sind befugt, selbständig Verträge bis zu einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe abzuschließen, sind dabei jedoch an die allgemeinen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Vereinsausschusses erforderlich. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied des Vorstandes zur Vertretung berechtigt, wenn ein anderes Vorstandsmitglied verhindert ist.

Im übrigen sind die Vorstandsmitglieder befugt, die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit zu besorgen. Insbesondere hat der Vorstand

- die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses zu Sitzungen sowie die Mitgliederversammlung einzuberufen, dort den Vorsitz zu führen und Bericht zu erstatten.
- Beschlüsse der Vereinsorgane zu vollziehen.

- über die laufenden Ausgaben und Einnahmen Aufzeichnungen in einer Weise zu führen, die jederzeit Einblick in das Finanzgebaren des Vereins gestattet.
- Mitgliederbeiträge einzuheben und eine Mitgliederkartei zu führen.
- ein Inventarverzeichnis über das Vereinseigentum anzulegen und fortzuschreiben.
- Beiträge und Gebühren an Dachverbände, Versicherungen u. dgl. rechtzeitig abzuführen.

§ 12 Zusammensetzung des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem/der Schriftführer/in und einer Vertretung
- min. drei weitere Vereinsmitglieder

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben zwei Jahre im Amt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das volljährig und geschäftsfähig ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Aufgaben des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss beschließt Geschäfte, über die der Vorstand nicht selbständig entscheiden kann.

Beschlüsse des Vereinsausschusses sind bindend, wenn

- alle Mitglieder des Vereinsausschusses geladen sind (Schriftform ist nicht erforderlich)
- mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereinsausschusses bei der Beschlussfassung anwesend sind und
- eine einfache Mehrheit zustande kommt.

Der Vorstand ruft den Vereinsausschuss nach Bedarf, in einem Kalenderjahr jedoch mindestens zweimal, zu einer Sitzung zusammen. Er hat den Ausschuss darüber hinaus zu Sitzungen einzuberufen, wenn hierzu zwei Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich auffordern. Der Antrag ist zu begründen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Insbesondere hat

- der/die Schriftführer/in
 - Protokoll über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und eine Chronik zu führen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst bis zum 31. März statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder nach Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail und Aushang durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit des Vereins zu berichten und Rechnung zu legen. In der Mitgliederversammlung ist darüber hinaus

- über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
- der Vorstand und der Vereinsausschuss zu wählen,
- über Satzungsänderungen, Anträge auf Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und/oder des Vereinsausschusses abzustimmen,
- ein zweiköpfiger Prüfungsausschuss zu wählen, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet, sowie
- über die Auflösung des Vereins abzustimmen und zwei Liquidatoren zu bestellen.

Bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen sind nur volljährige, geschäftsfähige, aktive Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet

- die einfache Mehrheit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird,
- eine 2/3 Mehrheit
 - bei Satzungsänderungen und

- über die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes und/oder des Vereinsausschusses,
- eine 3/4 Mehrheit über die Auflösung des Vereins.

Abstimmungen und Wahlen bzw. Entscheidungen erfolgen durch Akklamation, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Der/Die Schriftführer/in hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

V. Auflösung des Vereins

§ 15 Voraussetzungen

Außer im Falle des § 75 BGB kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 14 der Vereinssatzung.

§ 16 Bestellung von Liquidatoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei ihrer Auflösungsversammlung zwei Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der §§ 48 bis 53 BGB zu beenden.

Für die Wahl der Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 14 der Vereinssatzung.

§ 17 Anfallberechtigte

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung gewählte Institution. Die Frist nach § 51 BGB ist zu beachten.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Institution hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.